



Allgemeine Einkaufsbedingungen

GmbH

1. Geltungsbereich, Angebote, Bestellungen

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird, auch wenn sie zeitlich später überreicht wurden, ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos und verbindlich. Abweichungen gegenüber der Anfrage oder Bestellung/Auftragserteilung durch s-tex sind zu kennzeichnen.
- 1.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen/Auftragserteilungen oder Auftragsbestätigungen sind für die s-tex verbindlich. Auch alle Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Die Bestellung/Auftragsannahmestätigung muss s-tex unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Auftragseingang zugehen. Verspätete oder geänderte Bestellungen-/Auftragsannahmen/Bestätigungen gelten als neue Vertragsangebote des Auftragnehmers.
- 1.5 S-tex behält sich Änderungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen/Leistungen in vertretbarem Umfang vor.

2. Preise, Unterlagen

- 2.1 Preise sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest und verbindlich, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Lieferung erwartet s-tex CIP (frachtfrei, versichert) nach INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertrags Abschlusses gültigen Fassung und an die von s-tex in ihrer jeweiligen Bestellung vorgegebenen Anliefer-Adresse.
- 2.2 Alle überlassenen Zeichnungen, Muster, Gebrauchsmuster und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum von s-tex. Der Auftragnehmer hat sie nach Erfolg der Lieferung/Leistung kostenlos zurückzusenden.

Vom Auftragnehmer für s-tex gefertigte Unterlagen, Zeichnungen/Schriftstücke darf dieser weder weiterverwenden noch vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden aus einer Zuwiderhandlung.
- 2.3 Alle Dokumentationsunterlagen sind kostenlos mitzuliefern. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs- und Gebrauchsanweisungen für die Liefer-/Leistungsgegenstände. Die Lieferung der Dokumentationsunterlagen ist wesentlicher Bestandteil der Lieferungen und Leistungen.

3. Liefer-/Leistungsfrist

- 3.1 Vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine sind verbindlich. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, behält sich s-tex vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche entweder Lieferung/Leistung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.2 S-tex ist berechtigt, bei Verzug des Auftragnehmers pro Tag verspäteter Lieferung/Leistung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % zu verlangen, es sei denn, s-tex weist einen höheren oder der Auftragnehmer einen niedrigeren Schaden nach.
- 3.3 Kann der Auftragnehmer erkennen, dass er ganz oder teilweise nicht rechtzeitig liefern/leisten kann, ist er verpflichtet, dies s-tex unverzüglich anzuzeigen und den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 3.4 Vorzeitige Lieferungen/Leistungen und Teillieferungen/-leistungen bedürften des schriftlichen Einverständnisses der s-tex, ohne dass hierdurch der vereinbarte Zahlungstermin berührt wird.

4. Versand

- 4.4 Der Auftragnehmer hat gemäß den jeweiligen Versandvorschriften der s-tex sachgemäß zu verpacken, nach den besonderen Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes zu versenden und die s-tex davon am Versandtag zu informieren. Auf allen Versandanzeigen und Rechnungen sind Teil der Bestellung, Auftrags-, Zeichnungs- und Positionsnummer sowie sonstige Daten gemäß Bestellung anzugeben. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Kosten, die durch schuldhaftes Nichtbeachten der vorstehenden Bestimmungen entstehen, kann die s-tex von dem jeweiligen Rechnungsbetrag absetzen.
- 4.5 Die Rücksendung nicht gesondert in Rechnung gestellter Verpackung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftragnehmers und zu dessen Lasten. Über das vereinbarte Höchstgewicht hinausgehende Mehrgewicht bezahlt s-tex nicht.
- 4.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Liefergegenstände auf unsere Anforderung hin für die Dauer von bis zu drei Monaten kostenfrei zwischenzulagern.
- 4.7 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung und die Transportgefahr bis zur

Übergabe/Annahme am Bestimmungsort. Für die Auslegung verwendeter handelsüblicher Abkürzungen gelten die jeweils gültigen INCOTERMS.

5. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Auftragnehmer hat alle gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Produktsicherheit, Umweltschutz und die Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts einzuhalten, sowie die Bestimmungen des Steuer- und Zollrecht so anzuwenden, dass Doppelbelastungen an die s-tex vermieden werden.

6. Übergabe/Abnahme

Für die Übergabe/Abnahme ist der Befund der Ware/Leistung bei Übernahme (Annahme/Abnahme) durch die s-tex bzw. deren Kunden am Bestimmungsort maßgebend. Bei mangelhaft oder sonst nicht ordnungsgemäß gelieferten Waren/Leistungen steht der s-tex die Annahme/Abnahme frei, gegebenenfalls mit Vorbehalten. Offenkundige Mängel kann die s-tex innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel kann die s-tex innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung durch die s-tex bzw. Anzeige der Entdeckung durch deren Abnehmer rügen. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB).

7. Haftung für Sachmängel/Produkthaftung

- 7.1 Der Verkäufer hat unbeschadet der gesetzlichen Regelung über das Vorliegen eines Sachmangels, insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Normen entsprechen, die Zusagen bzw. Zusicherungen und Garantien einzuhalten sowie nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu der gewöhnlichen oder der vertraglichen vorausgesetzten Verwendungen mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 7.2 Hat die Lieferung/Leistung einen Sachmangel, so stehen s-tex die gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung, Rückbehalt, Minderung und Schadensersatz uneingeschränkt zu.
- 7.3 S-tex entstehende Kosten und Schäden trägt der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- 7.4 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten, gerechnet seit dem Zeitpunkt, zu dem s-tex den Liefergegenstand in ihrer Wareneingangskontrolle in unmittelbarem Besitz hat.
- 7.5 Beseitigt der Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit die Mängel nicht, kann s-tex die Lieferung/Leistung zurückweisen und Schadensersatz verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug kann s-tex auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- 7.6 Die Verjährung wird durch eine Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Auftragnehmer die Ansprüche s-tex durch einen eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt.
- 7.7 S-tex behält sich eine Überwachung der Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch im Werk des Auftragnehmers und seiner Vorlieferanten vor. Hierdurch bleibt die Haftungspflicht des Auftragnehmers unberührt.
(Wird eine solche Formulierung benötigt?)
- 7.8 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für Neulieferungen/Leistungen und Nachbesserungen. Nach Durchführung der Mängelbeseitigung für die nachgebesserten oder neu gelieferten Teile/neu erbrachten Leistung laufen für diese Teile erneut die Fristen der Regelung in 7.4.
- 7.9 Zur Sicherheit der s-tex tritt der Auftragnehmer die ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehenden Haftungsansprüche bereits erfüllungshalber an die s-tex ab. Die s-tex nimmt diese Abtretung an und hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie den Auftragnehmer oder den Vorlieferanten in Anspruch nimmt.

Der Auftragnehmer wird die s-tex zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderliche Unterlagen aushändigen.

- 7.10 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, s-tex insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.11 In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von s-tex durchgeführten Rückrufaktion ergibt. Über den Inhalt und Umfang der durchzusetzenden Rückrufmaßnahmen wird s-tex den Auftragnehmer -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt hat der Auftragnehmer s-tex unverzüglich mitzuteilen, soweit dadurch seine Lieferung/Leistung betroffen ist. S-tex kann dann wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferungen/Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche gegen die s-tex zustehen. Falls Ereignisse höherer Gewalt oder Streik bei s-tex vorliegen, gerät diese nicht in Annahmeverzug und der Auftragnehmer hat kein Recht auf Zurückbehaltung oder Unternehmerpfandrechte.

9. Rechnungen und Zahlung

- 9.1 Rechnungen hat der Auftragnehmer s-tex sofort nach Lieferung/Leistung zweifach, getrennt von der Sendung, einzureichen. Sie müssen die vorgeschriebenen Bestellzeichen enthalten und spätestens am siebten Tag des Folgemonats vorliegen. Anderenfalls verlängert sich das Zahlungsziel um einen Monat.
- 9.2 Die s-tex zahlt nach gemeldetem Wareneingang und Vorlage der ordnungsgemäßen bzw. vertragsgerechten Rechnung des Auftragnehmers aufgrund der von s-tex ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte etc. am 20. Tag des der Lieferung/Leistung folgenden Monats mit Abzug von 4 % Skonto oder nach 60 Tagen netto ohne Abzug. Bei Annahme von verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung von s-tex nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 9.3 Eine Zahlung stellt keinen Verzicht auf bestehende Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche dar und berührt nicht Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche der s-tex.

10. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer hat der s-tex wegen aller Ansprüche schadlos zu halten, die Dritte wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte bezüglich der Lieferung/Leistung gegen s-tex erheben.

11. Rücktritt, Unterbrechung/Verschiebung

- 11.1 Bei Zahlungseinstellung oder Kontopfändungen des Auftragnehmers oder im Falle eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers ist s-tex berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Rechte und Ansprüche. Das gleiche gilt bei sonstigen wichtigen Gründen, zu dem insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrung und schwere Betriebsstörungen zählen.
- 11.2 S-tex kann jederzeit die zeitweilige Unterbrechung oder Verschiebung der Lieferung/Leistung verlangen.

12. Abtretung und Übertragung

Die Abtretung von Forderungen gegen die s-tex, ist der s-tex schriftlich anzuzeigen. Die vollständige bzw. teilweise Übertragung eines Auftrags an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von s-tex zulässig.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit der Bezahlung oder Verrechnung auf die s-tex über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 13.2 Wird die von s-tex beigestellte Ware mit anderen, der s-tex nicht gehörenden Gegenstände untrennbar vermischt, so erwirbt s-tex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen z. Z. der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer s-tex anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Eigentümer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für s-tex.

14. Haftung

S-tex haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung, die wir zu vertreten haben, beruhen und/oder sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der s-tex beruhen.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Einer Pflichtverletzung durch die s-tex steht der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

15. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort für die Leistung der s-tex ist der Sitz der Gesellschaft. Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweilige Bestimmungsort.

16. Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung sollen solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich erreichen.